

Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ - Körperschaft öffentlichen Rechts -



2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 12.04.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 7 vom 21.02.2011), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 28.09.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den WAZV "Bode-Wipper" Nr. 6 vom 01.10.2018) wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung) wird wie folgt geändert:

a) Hinter der Lfd. Nr. 11.1.4. wird folgende neue Lfd. Nr. 11.1.5. eingefügt:

„11.1.5.	Genehmigung/Ablehnung des Antrags zur Wasserversorgung je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 – 50,00 €“
----------	---	------------------

b) Hinter der Lfd. Nr. 11.2.3 wird folgende neue Lfd. Nr. 11.2.4. eingefügt:

„11.2.4.	Genehmigung/Ablehnung des Entwässerungsantrags je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 – 50,00 €“
----------	---	------------------

Artikel II – Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 13.04.2022



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer